

Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 05.11.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/157)

Einwender: C

Stellungnahme vom: 10.11.2014

Anregung:

Als Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Konzentrationszone No. 1 in der Gemarkung Ostbevern, Flur 4, Flurstück 21, haben wir die Absicht, auf unseren Flächen Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone zu errichten.

Es handelt sich dabei um eine Fläche in der gemeindlichen Voruntersuchung zur Ermittlung von Konzentrationszonen, welche nach bisherigen Erkenntnissen aus den durchgeführten Untersuchungen der Gemeinde Ostbevern für Windenergie sehr gut geeignet ist.

Des Weiteren sieht die Bezirksregierung Münster diese Fläche ebenfalls im Rahmen ihrer aktuellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden als geeigneten Windeignungsbereich im Regionalplan Münsterland -Sachlicher Teilplan "Energie"- vor.

Für die Konzentrationszone No. 1 gibt es ein Plankonzept, dass die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen der 3. Megawattklasse ermöglicht, für dessen Umsetzung auf dem vorgeschlagenen Suchraum sehr gute Voraussetzungen gegeben sind. Bei dieser Planung wird mehr als das dreifache Maß der Gesamthöhe der Windenergieanlage als Abstand zu den vor Ort befindlichen Haus- und Hofstellen gewahrt werden.

Außerdem wird hier der Definition eines "echten Windparks", der aus mindestens drei Windkraftanlagen bestehen sollte, um Einzelanlagen und "Verspargelung" zu vermeiden, Genüge getan. Durch die vorhandenen und geplanten Windkraftanlagen der Zonen No. 2, No. 1 und No. 3 wird das gesamte Gebiet wie ein einziger, harmonischer Windpark wirkt. Zudem verläuft eine Hochspannungsleitung mitten durch die Vorrangzone No. 1, so dass eine massive technische Vorbelastung gegeben ist.

Es gibt zwischenzeitlich sehr interessante Modelle, wie die Gemeinde an der kommunalen Wertschöpfung durch Windkraftanlagen beteiligt werden kann. Dazu gehören in erster Linie Gewerbesteuererinnahmen, die je nach Sitz der Betreibergesellschaft bis zu 100 % ausmachen könnten. Ebenfalls wäre im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages Raum für Direktzahlungen an die Gemeinde Ostbevern durch den Betreiber.

Wir regen daher die Ausweisung dieser von der Gemeinde Ostbevern zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" dargestellten Konzentrationszone No. 1, die zum großen Teil in unserem Grundeigentum steht, als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie an.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägung:

- *Mitteilung, dass in der Konzentrationszone NO 1 ein Plankonzept für drei WKA existiert und Anregung, diese Darstellung beizubehalten.*

Zur Konzentrationszone NO 1 wurden seitens der Unteren Landschaftsbehörde ökologische Bedenken vorgebracht. Diese wurden bis jetzt durch ein laufendes Artenschutzgutachten nicht entkräftet. Mit Zwischenbericht vom Juli 2015 hat der dort tätige Gutachter mitgeteilt, dass Konflikte bestehen und die Konflikte mit den Arten Rohrweihe und Waldschnepfe noch näher zu untersuchen sind. Eine nachvollziehbare Darlegung, ob und wie die Konflikte auf der nachgeordneten Genehmigungsebene gelöst werden können, erfolgte noch nicht. Bis dahin kann die Gemeinde Ostbevern im Sinne der Umweltvorsorge nicht sicher davon ausgehen, dass die Konzentrationszone NO 1 tatsächlich im Sinne einer Konzentration für eine Mehrzahl von Windkraftanlagen tatsächlich nutzbar ist. In dieser Neuaufstellung des ST-FNP Windenergie wird daher auf eine Darstellung als Konzentrationszone verzichtet.